

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
**des Kreises Heinsberg**  
**Aktenzeichen: 370.0026/19/1.6.2**

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die MLK Consulting GmbH & Co.KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, beantragt nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage WEA 5 des Typs Enercon E-147 EP5 E2 mit 5,0 MW Nennleistung, 131 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 147 m als Ersatz zweier Windenergieanlagen im Rahmen eines Repowerings gemäß Ziffer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) innerhalb einer Vorrangzone für Windenergieanlagen in Erkelenz Lövenich auf den Grundstücken Gemarkung Lövenich, Flur 12, Flurstücke 74 und 123/71.

Das Vorhaben bildet gemeinsam mit 32 weiteren Windenergieanlagen eine Windfarm im Sinne des UVPG und fällt somit unter Nr. 1.6.1 - 20 oder mehr Windkraftanlagen - Spalte 1 „X“ der Anlage 1 UVPG und es besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für die bestehenden Windenergieanlagen wurde bereits im Jahre 2013 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Deshalb wurde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG geprüft, ob das beantragte Vorhaben zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Der Standort der Anlage befindet sich innerhalb einer Vorrangzone der Stadt Erkelenz. Die Umweltauswirkungen der Anlage beziehen sich auf Lärm und Schattenwurf. Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet und es sind keine permanenten Oberflächengewässer vorhanden. Bei dem beanspruchten Standort handelt es sich überwiegend um Ackerflächen. Mögliche Gefährdungen für hier ggf. vorkommende gefährdete Vogelarten und Fledermauspopulationen werden durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen. Dem Eingriff in das Landschaftsbild wird durch Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind relativ gering und werden ausgeglichen. Die baubedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. auf die Erholungseignung sind auf Grund der vergleichsweise kurzen Bauzeit als unerheblich zu betrachten. Grenzüberschreitende Auswirkungen sind ausgeschlossen. Wegen der geringen Größe und der geringen Ausprägung der Merkmale des Projektes sind potenziell relevante Umweltauswirkungen in ihrer Schwere und Komplexität grundsätzlich als gering einzuschätzen.

Die Prüfung hat ergeben, dass zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 03.05.2021

Der Landrat

gez. Pusch